



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

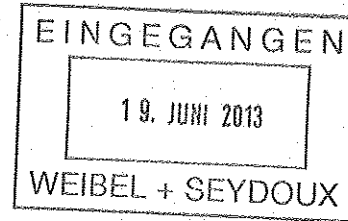
Bundesamt für Energie BFE
Kernenergie- und Rohrleitungsrecht

CH-3003 Bern, BFE



Einschreiben

Herrn Fürsprecher
Rainer Weibel
Herrengasse 30
3011 Bern



Referenz/Aktenzeichen: 354.3-00007/00004

Unser Zeichen: kop

Sachbearbeiter/in: pof

3003 Bern, 17. Juni 2013

Gesuche um Entzug der Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Mühleberg (KKM) vom 21. März 2011 und vom 21. März 2013: Fortsetzung der Verfahren

Sehr geehrter Herr Fürsprecher

Wir beziehen uns auf die beiden eingangs erwähnten Gesuche um Entzug der Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Mühleberg.

Betreffend das mit Gesuch vom 21. März 2013 eingeleitete Verfahren erklärten Sie sich mit Schreiben vom 29. Mai 2013 mit einer Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen des Urteils des Bundesgerichts im Verfahren 2C_860/2012 einverstanden. Das betreffende Urteil liegt mittlerweile vor, so dass sich eine Sistierung erübrigt. Das Verfahren wird vom BFE als verfahrensleitender Behörde fortgesetzt. Im selben Schreiben kündigten Sie ausserdem in Hinsicht auf die Wiederaufnahme des Verfahrens neue Erkenntnisse an.

Das Bundesgericht ist mit Urteil 2C_860/2012 vom 14. Mai 2013 auf die gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6030/2012 vom 30. Juli 2012 erhobene Beschwerde nicht eingetreten. Entsprechend ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6030/2012 in Rechtskraft erwachsen. Nach dessen Dispositivziffer 1 wird die Sache „zur materiellen Beurteilung des Gesuchs um Entzug der Betriebsbewilligung und zur Neuverlegung der Kosten unter Prüfung eines Gebührenerlasses“ ans UVEK zurückgewiesen. Dem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2013 ist weiter zu entnehmen, dass das UVEK „bei der nunmehr vorzunehmenden materiellen Prüfung auch die seitherigen

Bundesamt für Energie BFE
Peter Koch
Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen
Postadresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 56 11, Fax +41 31 323 25 00
peter.koch@bfe.admin.ch
www.bfe.admin.ch



Entwicklungen zu berücksichtigen haben wird, insbesondere auch den Entscheid des Bundesgerichts vom 28. März 2013 betreffend Befristung der Bewilligung". Dieses Verfahren ist vom BFE als verfahrensleitende Behörde wieder aufzunehmen.

Wir beabsichtigen, die beiden Verfahren um Entzug der Betriebsbewilligung zu vereinigen. Wir fordern Sie deshalb auf, sich bis am **12. Juli 2013** zu einer allfälligen Verfahrensvereinigung zu äussern.

Ferner verweisen wir auf das beiliegende Schreiben des Vertreters der Betreiberin BKW FMB Energie AG. Sollten Sie einen Rückzug eines oder beider Gesuche in Erwägung ziehen, bitten wir Sie ebenfalls um Mitteilung bis am 12. Juli 2013. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie an sämtlichen gestellten Rechtsbegehren vollumfänglich festhalten, insbesondere auch am Begehren um vorläufige Ausserbetriebnahme gemäss Ziffer 4 Ihres Gesuches vom 21. März 2013. Sollten Sie wie im Schreiben vom 29. Mai 2013 angekündigt eine Ergänzung beabsichtigen, ist diese ebenfalls bis am 12. Juli 2013 einzureichen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie BFE

Peter Koch
Leiter Kernenergie- und
Rohrleitungsrecht

Bundesamt für Energie BFE

Fabia Portmann-Bochsler
Fachspezialistin Kernenergie- und
Rohrleitungsrecht

Beilage:

- Schreiben von Fürsprecher W. Streit vom 7. Juni 2013
- Schreiben an Fürsprecher W. Streit vom 17. Juni 2013

Kopie (ohne Beilage) z.K. an:

- Fürsprecher W. Streit
- GS-UVEK